

Beeinträchtigung pflichtteilsrechtlicher Ansprüche mittels liechtensteinischer Anstalten und Stiftungen – Zugleich eine Nachlese zu BGH, Beschl. v. 03.12.2014 – IV ZB 9/14

Harald Bösch, Bregenz/Vaduz*

Der Beitrag beschäftigt sich mit der Eignung liechtensteinischer Vermögensstrukturen zur Vereitelung von Ansprüchen deutscher Pflichtteilsberechtigter und zeigt auf, dass diese institutionell bedingt ist. Der Verfasser legt ferner dar, wie sich Pflichtteilsberechtigte die in der liechtensteinischen Praxis weit verbreitete Stiftereinflussnahme bei der Anspruchsdurchsetzung zu Nutze machen können. Unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Facetten des liechtensteinischen Anstalts- und Stiftungsrechts analysiert der Autor schließlich den Beschluss des BGH vom 03.12.2014, der zum Auskunftsrecht des Pflichtteilsberechtigten gegenüber den Erben des deutschen Stifters ergangen ist.

I. Eignung liechtensteinischer Vermögensstrukturen zur Pflichtteilsvereitelung

1. Anonymität des Erblassers und lebzeitige Beherrschungsmöglichkeit

Liechtensteinische Vermögensstrukturen, allen voran Stiftungen, werden von Erblassern immer wieder auch dazu verwendet, um Pflichtteilsansprüche bestimmter Angehöriger ins Leere laufen zu lassen.¹ Dies wird durch zwei Besonderheiten des liechtensteinischen Rechts begünstigt, nämlich die Anonymisierung des regelmäßig aus dem Ausland stammenden Stifters bzw. Gründers sowie die weitere Verfügbarkeit des in der Struktur geparkten Vermögens für deren Stifter bzw. Gründer, das im Falle seines Ablebens seinem Nachlass dennoch regelmäßig entzogen bleibt.

Die Geheimhaltung des Stifters und/oder Anstaltsgründers erfolgt in der liechtensteinischen Treuhandpraxis in der Weise, dass Stiftungerrichtung bzw. Anstaltsgründung durchwegs von einem liechtensteinischen Treuhandunternehmen vorgenommen werden, das gegenüber dem Handelsregister im eigenen Namen als Stifter bzw. Anstaltsgründer auftritt.² Dank dieser Strohmannfunktion des Treuhandunternehmens lässt sich die Stifter- bzw. Gründerstellung des ausländischen Kapitalgebers Dritten gegenüber wirkungsvoll verheimlichen. Im Außenverhältnis tritt dabei nicht der Kapitalgeber als Stifter oder Gründer in Erscheinung, sondern das liechtensteinische Treuhandunternehmen. Selbst dem liechtensteinischen Handelsregister gegenüber bleibt unbekannt, durch wen die Vermögensausstattung von Stiftung oder Anstalt erfolgt ist. Seit der liechtensteinischen Stiftungsrechtsreform 2008³ sind bei der zuständigen Registerbehörde mit Ausnahme gemeinnütziger Stiftungen oder ein nach kaufmännischer Art geführ-

tes Gewerbe betreibender Stiftungen⁴ ohnedies keine Stiftungsstatuten mehr einzureichen.⁵ Stattdessen genügt eine Gründungsanzeige des Treuhänders, in der dieser der Registerbehörde gegenüber u. a. zu bestätigen hat, dass die Bezeichnung der konkreten oder nach objektiven Merkmalen individualisierbaren Begünstigten oder des Begünstigtenkreises durch den Stifter erfolgt ist.⁶ Die Stiftungsbegünstigung wiederum wird in ständiger Praxis in ein Beistatut verlagert, von dessen Inhalt die Registerbehörde keine Kenntnis⁷ hat. Wer Pflichtteilsberechtigter nach einem Erblasser ist, der zu seinen Lebzeiten eine liechtensteinische Anstalt oder Stiftung unterhielt, wird ohne entsprechende zusätzliche Informationen daher von vornherein enorme Mühe haben, um dem Verstorbenen überhaupt eine liechtensteinische Struktur zuzuordnen zu können.

Anders als nach deutschem Recht⁸ ist nach liechtensteinischem Recht auch der Stiftungstypus einer Stiftung für den Stifter zulässig⁹. Dieser Typus ist in der liechtensteinischen Stiftungspraxis auch nach dem Inkrafttreten der Stiftungsrechtsreform 2008 weiterhin gefragt. Das liechtensteinische

* Dr. iur., Rechtsanwalt in Bregenz mit Niederlassung in Vaduz FL. Meiner juristischen Mitarbeiterin MMag. Sarah Lorraine Wild danke ich für die tatkräftige Unterstützung bei der Literaturrecherche und beim Korrekturlesen.

- 1 Aus der Rechtsprechung siehe neben dem hier besprochenen Beschluss des BGH nur etwa FL OGH 26.01.1988, LES 1990, 105 ff.; FL OGH 06.08.1988, 6 C 397/96-48; FL OGH 11.12.1989, 7 C 247/87-27; FL OGH 07.03.2002, LES 2003, 100 (dt. Erblasser) mit Urteilsrezension Bösch, LJZ 2003, 55; öst. OGH 19.12.2002, 6 Ob 290/02v; FL OGH 05.07.2007, LES 2008, 95 ff.; StGH 2012/111; FL OGH 05.07.2013, LES 2013, 156 (dt. Erblasser); OLG Düsseldorf, ZEV 2010, 528, 531 ff. (dt. Erblasser); OLG München, ZEV 2014, 365 (dt. Erblasserin).
- 2 Zur treuhänderischen Errichtung von Anstalt und Stiftung siehe insb. Bösch, Die liechtensteinische Treuhänderschaft zwischen Trust und Treuhand, 1995, S. 460 ff.; ders., Liechtensteinisches Stiftungsrecht, 2005, S. 733 ff.
- 3 Gesetz vom 26. Juni 2008 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts, Liechtensteinisches Landesgesetzblatt 2008 Nr.220, in Kraft getreten am 01.04.2009.
- 4 Nur noch diese beiden Stiftungstypen sind seit der Stiftungsrechtsreform 2008 eintragungspflichtig (Art. 552 § 14 Abs. 4 PGR).
- 5 Dies folgt aus Art. 552 §§ 19 f. PGR.
- 6 Art. 552 § 20 Abs. 1 und 2, Z. 8 PGR.
- 7 Die Registerbehörde ist gem. Art. 552 § 21 PGR aber immerhin berechtigt, die Richtigkeit hinterlegter Gründungs- und Änderungsanzeigen zu überprüfen.
- 8 Dazu statt aller Staudinger/Hüttemann/Rawert, BGB, Neubearbeitung 2011, Vorbem. zu §§ 80ff. Rn. 8 m.w.N.
- 9 Vgl. Bösch, in: Liechtenstein Institut, FS 25 Jahre Liechtenstein-Institut, 2011, S. 94; Gasser, Praxiskommentar liechtensteinisches Stiftungsrecht, 2013, § 1 Rn. 10 f.

Stiftungsrecht ermöglicht bei entsprechender statutarischer Ausgestaltung nicht nur eine (alleinige) Selbstbegünstigung des Stifters¹⁰, sondern auch den Vorbehalt eines statutarisch begründeten Widerrufs- und/oder Änderungsrechts zugunsten des Stifters¹¹. So steht das Stiftungsvermögen einem Stifter trotz formeller Übertragung auf die Stiftung zu seinen Lebzeiten weiterhin zur eigenen Verfügung oder er kann dieses wieder zur Gänze aus der Stiftung abziehen, wenn ihm danach beliebt.

Statutarisch in verkehrstypischer Weise vorbehaltene Gründerrechte wiederum verschaffen dem Anstaltsgründer die Stellung eines obersten Organs und ermöglichen ihm dadurch deren vollkommene Beherrschung.¹² Bei verkehrstypischen Gründerrechten handelt es sich nach in Liechtenstein nunmehr vorherrschender Ansicht¹³ nicht nur um rein organische Rechte, sondern auch um mittelbar vermögenswerte Rechte. Letzteres folgt vor allem aus dem Umstand, dass der Inhaber verkehrstypischer Gründerrechte gesetzlich auch befugt ist, die Anstaltsdestinatäre zu bestimmen und Gründerrechte auch übertragen und vererbt werden können.¹⁴ Überdies enthält Art. 545 Abs. 3 PGR die gesetzliche Vermutung, dass bei fehlender Begünstigtereinsetzung der Inhaber der Gründerrechte selbst als Begünstigter gilt. An einer liechtensteinischen Anstalt können zwar auch Anteile begründet werden¹⁵, doch davon wird in der Praxis nur recht selten Gebrauch gemacht. Vorherrschend ist der Anstaltstypus ohne Anteile mit dem Gründer als oberstem Anstaltsorgan.

2. Trotz Beherrschung und Vermögenszugriffsmöglichkeit keine in den Nachlass fallenden Beteiligungsrechte

Setzt man die verkehrstypische liechtensteinische Anstalt mit Gründerrechten und/oder eine verkehrstypische liechtensteinische Stiftung für den Stifter in Relation zu einer deutschen Einmann-GmbH, dann zeigt sich, dass beide liechtensteinischen Gebilde von ihrem jeweiligen Gründer bzw. Stifter zwar ähnlich wie die Einmann-GmbH beherrscht werden können.¹⁶ Bei beiden liechtensteinischen Vermögensstrukturen bestehen jedoch keine Geschäftsanteile, die im Ablebensfall des wirtschaftlichen Eigentümers in dessen Nachlass fallen würden und die Begünstigung wird in den Statuten und/oder Beistatuten entweder für unvererblich erklärt oder die Nachfolge in die Begünstigung unterliegt einer eigenen beistatutarischen Regelung.

Zwischen der Rechtsstellung des Stifters und jener des Gründers bestehen allerdings auch gewichtige Unterschiede: Bei der liechtensteinischen Stiftung verhält es sich von vornherein so, dass zentrale statutarische Gestaltungsrechte wie etwa ein Widerrufs- oder ein Zweckänderungsrecht an der Person des Stifters kleben und auch im Ablebensfall nicht an von ihm verschiedene Personen weitergereicht werden können. Vorbehaltlich der in Liechtenstein allgemein für zulässig angesehenen Treuhandgründung sind diese Stifterrechte somit gewissermaßen höchstpersönlich. Das war, wenn man das liechtensteinische PGR methodisch richtig interpretierte, schon nach altem Stiftungsrecht der Fall¹⁷ und ist in weiterer Folge im

Rahmen der Stiftungsrechtsreform 2008 ausdrücklich gesetzlich festgeschrieben worden.¹⁸ Seit dieser Stiftungsrechtsreform gilt bei treuhänderischen Stiftungserrichtungen jedoch aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung der Geschäftsherr als Stifter.¹⁹

Demgegenüber erfließen anstaltliche Gründerrechte bereits von Gesetzes wegen aus dem Gründungsakt und sie können vererbt werden. In der liechtensteinischen Praxis sehen die Statuten einer Anstalt jedoch oftmals vor, dass die anstaltsrechtlichen Gründerrechte mit dem Tod des wirtschaftlichen Inhabers der Gründerrechte erlöschen. Somit bleibt auch in diesen Fällen kein vermögenswertes Recht mehr bestehen, das in den Nachlass desjenigen fallen würde, der die Anstalt und deren Vermögen zu seinen Lebzeiten beherrschen konnte. Liechtensteinische Stiftung und Anstalt ermöglichen einem Erblasser daher zu seinen Lebzeiten ein Beherrschungspotenzial, das den Vergleich mit einer Einmann-GmbH nicht zu scheuen braucht. Mit dieser Beherrschungsmöglichkeit geht die nach liechtensteinischem Recht zulässige Möglichkeit einher, jederzeit im eigenen Interesse und zum eigenen Nutzen Vermögen aus der Struktur zu beziehen. Stiftung und Anstalt können somit für ihren wirtschaftlichen Hintermann eine Art Sparschweifunktion erfüllen oder – um es vornehmer auszudrücken – bei beiden Rechtsformen lassen sich „verlängerte Eigentümerinteressen“²⁰ ihres jeweiligen Schöpfers begründen. Dennoch ist – zumindest wenn die Gründerrechte einer Anstalt mit dem Tod des wirtschaftlichen Gründers untergehen – bei beiden Rechtsformen kein Beteiligungsrecht vorhanden, das im Erbfall auf die Erben übergehen würde. Nach einer jüngeren, überaus fragwürdigen Entscheidung des liech-

10 Dies folgt nach neuem Recht aus Art. 552 § 8 Abs. 2 PGR, der bei Vorbehalt eines Widerrufsrechts mangels anderweitiger statutarischer Anordnung sogar eine „Letztbegünstigung“ des Stifters vermutet sowie aus Art. 552 § 10 Abs. 1 PGR, der bei Widerrufsvorbehalt und Letztbegünstigung des Stifters den Drittbegünstigten ausdrücklich Informations- und Auskunftsrechte verwehrt.

11 Vgl. Art. 559 Abs. 4 PGR a.F. für altrechtliche Stiftungen sowie Art. 552 § 30 PGR für nach dem Inkrafttreten der Stiftungsrechtsreform 2008 errichtete Stiftungen.

12 Dazu weiterführend *Meier*, Die liechtensteinische privatrechtliche Anstalt, 1970, S. 42, 107f.; *Marok*, Die privatrechtliche liechtensteinische Anstalt unter besonderer Berücksichtigung der Gründerrechte, 1994, S. 17; aus der liechtensteinischen Rspr. siehe insb. FL OGH 05.12.2000, LES 2001, 81 ff.; FL OGH 01.10.2008, LES 2009, 67 ff.

13 FL OGH 05.12.2000, LES 2001, 81 ff. (90 f.) im Anschluss an *Marok* (Fn. 12), S. 81 f.; FL OGH 01.10.2008, LES 2009, 67 ff.; *Marok* (Fn. 12), S. 81 f.; *Bösch*, Stiftungsrecht (Fn. 2), S. 697 ff.; zuletzt *Schauer/Motal*, in: Schurr, Handbuch des Vermögensschutzes für Liechtenstein, Österreich und die Schweiz, 2015, S. 279 f.

14 Art. 545 Abs. 1 Z. 1 und Art. 541 PGR.

15 Vgl. Art. 540 PGR.

16 Zum körperschaftlichen Beherrschungspotenzial liechtensteinischer Stiftungen ausführlich *Bösch*, Stiftungsrecht (Fn. 2), S. 667 f.; siehe außerdem *ders.*, PSR 2013, 52, 54.

17 Dazu umfassend *Bösch*, Stiftungsrecht (Fn. 2), S. 616 ff.

18 Siehe Art. 552 § 30 PGR.

19 Art. 552 § 4 Abs. 3 PGR. Zu dieser Besonderheit siehe etwa *Schauer*, in: Schauer et al., Kurzkommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, 2009, § 4 Rn. 12.

20 So etwa ausdrücklich *Doralt*, ZGR 1996, 1, 7 sowie *Schauer*, in: Csoklich/Müller/Gröhs/Helbich, Handbuch zum Privatstiftungsrecht, 1994, S. 133 (beide für die öst. Privatstiftung).

tensteinischen *Obersten Gerichtshofs*²¹ soll ein Stiftungsrat bei altrechtlichen Stiftungen – anders als bei den nach dem 01.04.2009 errichteten Stiftungen – Vermögensauskehrungen an Begünstigte sogar selbst dann vornehmen dürfen, wenn dadurch die Anspruchsbefriedigung von Gläubigern der Stiftung gefährdet erscheint.

3. Gesetzliche Einladung zur Pflichtteilsentziehung

Zwischen Kapitalgesellschaft und herkömmlichen Stiftungsformen²² angesiedelte Zwittergebilde der soeben beschriebenen Art üben u.a. eine starke Anziehungskraft auf Personen aus, die den Zwängen des Pflichtteilsrechts des auf ihren Nachlass anwendbaren Erbstatuts zu entkommen trachten. Solchen Mischgebilden begegnen überdies auch aus der Perspektive des Gläubigerschutzes grundsätzliche Bedenken, die keineswegs zu vernachlässigen sind.²³ Hinzu kommt, dass die Attraktivität liechtensteinischer Vermögensstrukturen zur Vereitelung ausländischer Pflichtteilergänzungsansprüche vom liechtensteinischen Stiftungsgesetzgeber 2008 ganz gezielt gefördert²⁴ worden ist. Dieser hat dem umfassenden Anwendungsbereich des für ausländische Erblasser bis dahin in pflichtteilsrechtlichen Fragen uneingeschränkt anwendbaren Erbstatuts²⁵ mit einem denkwürdigen legislativen Kunstgriff einen inländischen Riegel vorgeschoben. Er besteht darin, dass der verkürzte Pflichtteilsberechtigte gegenüber Dritten, die vom Erblasser zu Lebzeiten Vermögen erhalten haben, Rechte nur erheben kann, wenn dies auch nach dem für den Erwerbsvorgang maßgeblichen Recht zulässig ist.²⁶

Die Novellierung erfolgte in der Absicht die für Schenkungsanrechnungen relativ kurze Zweijahres-Frist des § 785 Abs. 3 letzter Satz liecht. ABGB auch gegenüber Pflichtteilsberechtigten mit ausländischem Erbstatut zur Anwendung zu bringen.²⁷ Mit dem „Dritten“, gegenüber dem der (ausländische) Pflichtteilsberechtigte Rechte i.S.d Art. 25 Abs. 5 liecht. IPRG geltend macht, hatte der liechtensteinische Gesetzgeber vornehmlich liechtensteinische Vermögensstrukturen wie Anstalten, Stiftungen, Treuunternehmen oder Trusts im Visier, in die wohlhabende Auslandskunden liechtensteinischer Treuhänder ihr Vermögen einbringen.

Art. 25 Abs. 5 liecht. IPRG ist somit eine unverblümete Einladung des liechtensteinischen Gesetzgebers zur Verkürzung der Ergänzungsansprüche jener Pflichtteilsberechtigten, bei denen das ausländische Erbstatut eine längere als eine zwei-jährige Schenkungsanrechnungsfrist vorsieht. Die Einladung ist vor allem auch an Erblasser mit deutschem Erbstatut gerichtet. Für diese Klientel gilt immerhin eine 10-jährige Frist nach Maßgabe des § 2325 Abs. 3 BGB.

4. Vermögensopfertheorie verhindert Anlaufen der Schenkungsanrechnungsfrist

Vom Gesetzgeber der liechtensteinischen Stiftungsrechtsreform 2008 unbeachtet geblieben ist indessen eine aus den gesetzlichen Wertungen der III. Teilnovelle zum öst. ABGB²⁸ ableitbare dogmatische Konzeption²⁹, die zwischenzeitlich unter dem Begriff „Vermögensopfertheorie“ einschlägige Be-

kanntheit erlangt und die nunmehr sogar ausdrücklich Eingang in den Gesetzestext der österreichischen Erbrechtsreform gefunden hat³⁰. Die Vermögensopfertheorie setzte sich in den letzten Jahren nicht nur zusehends in der österreichischen Rechtsprechung durch.³¹ Sie wird seit einiger Zeit auch von den liechtensteinischen Gerichten angewendet.³² Dies hängt damit zusammen, dass sich im kleinen Fürstentum die Auslegung aus dem Ausland rezipierter Gesetze in erster Linie an der herrschenden Judikatur derjenigen Rechtsordnung orientiert, aus der die rezipierte Norm stammt.³³ Liechtenstein hat die entsprechende Bestimmung des öst. ABGB und damit auch die ihr zugrunde liegenden gesetzlichen Wertungen in sein eigenes Recht übernommen³⁴, sodass die Vermögensopfertheorie auch im Fürstentum Einzug halten konnte.

Rechtsvergleichend von besonderem Interesse ist, dass sich der österreichische Gesetzgeber der III. Teilnovelle zum ABGB hinsichtlich der fristenrechtlichen Sonderstellung der Ehegattenschenkung, an der die Vermögensopfertheorie anknüpft, an der Urfassung des § 2325 Abs. 3 BGB orientiert hatte.³⁵ § 785 Abs. 3 letzter Satz liecht. ABGB lässt bei der Pflichtteilsergänzung nur Schenkungen unberücksichtigt, die vom Erb-

21 FL OGH 05.09.2014, 02 CG.2013.281 mit kritischer Anmerkung von *Motal/Schauer*, PSR 2015, 14 ff.

22 Zum deutschen Stiftungsbegriff siehe etwa *Rawert*, in: *Hopt/Reuter*, Stiftungsrecht in Europa, 2001, S. 109 ff.

23 Vgl. *Reuter*, AcP 2007, 1, 21 f.; *Riemer*, in: *Riemer/Schiltknecht*, Aktuelle Fragen zum Stiftungsrecht, unter Einbezug der geplanten Gesetzesrevision, 2002, S. 9 ff.; *Bösch*, Stiftungsrecht (Fn. 2), S. 672 ff. mit Beispielen aus der Judikatur. Über die generelle Missbrauchsanfälligkeit von Stiftungen, die von einem im Außenverhältnis anonym bleibenden Stifter körperschaftlich beherrschbar sind, wird in der nach dem Inkrafttreten der Stiftungsrechtsreform 2008 erschienenen liechtensteinischen Literatur – wohl vor allem im Interesse wohlwollender Standortpolitik – durchwegs der Mantel des Schweigens gebreitet (symptomatisch *Jakob*, Die liechtensteinische Stiftung, 2009, ein bezeichnender Weise in der Schriftenreihe einer großen liechtensteinischen Anwaltskanzlei erschienenes und mit einem Vorwort des damaligen Justizministers versehenes Werk; anders demgegenüber immerhin *Bösch* (Fn. 9), S. 96).

24 *Schima*, in: *Kodek/Konecny*, Insolvenz-Forum 2007, S. 203 spricht bezüglich der liechtensteinischen Stiftungsrechtsreform 2008 gar davon, dass „Asset Protection“ gleichsam als Staatsziel gesehen werde und lässt in diesem Zusammenhang mit Recht den besonders starken Einfluss anklingen, den die lokale Finanzdienstleistungslobby bei der Umsetzung dieses Gesetzgebungsvorhabens ausüben konnte. Siehe im vorliegenden Zusammenhang auch die kritischen Anmerkungen des Verfassers in: *Liechtenstein als Steueroase?*, Discussion Paper der Bucerius Law School, 2009, Heft Nr. 15, S. 17 f.

25 Siehe hierzu FL OGH 07.03.2002, LES 2003, 105; *Bösch*, Stiftungsrecht (Fn. 2), S. 719 m.w.N.

26 Art. 25 Abs. 5 liecht. IPRG i.d.F. LGBl. 2008 Nr. 221.

27 *Bösch*, PSR 2013, 52, 53.

28 § 785 Abs. 2 letzter Satz öst. ABGB i.d.F. der kaiserlichen Verordnung vom 19.03.1916, RGBl. 1916/69.

29 Siehe dazu insb. *Umlauf*, Die Anrechnung von Schenkungen und Vorempfängen im Erb- und Pflichtteilsrecht, 2001, S. 210 f.; *ders.*, PSR 2012, 105, 105 ff.

30 Siehe § 781 Abs. 3 öst. ABGB i.d.F. ErbRÄG 2015.

31 Vgl. öst. OGH in 10 Ob 45/07a; 2 Ob 39/14w; 2 Ob 125/15v.

32 FL OGH 07.12.2012, LES 2013, 30 ff. (= PSR 2013, 77 ff.); FL OGH 05.07.2013, LES 2013, 156 ff.

33 Vgl. etwa FL OGH 04.04.2002, LES 2005, 100 ff.; FL OGH 05.02.2009, LES 2009, 213 ff.; FL OGH 01.07.2011, LES 2011, 156 ff.; StGH 2002/88; StGH 2006/24.

34 Dazu *Bösch*, PSR 2013, 52, 56 f.

35 *Bösch*, PSR 2013, 52, 56.

lasser früher als zwei Jahre vor seinem Tod an (nicht pflichtteilsberechtigten) Dritte „gemacht“ worden sind. Die Vermögensopfertheorie kann diese relativ kurze Frist im Interesse von Pflichtteilsberechtigten konterkarieren, wenn es um die Durchsetzung von Ergänzungsansprüchen im Zusammenhang mit liechtensteinischen Stiftungen oder anderweitigen Vermögensstrukturen des liechtensteinischen Rechts geht.³⁶ Nach einer in Liechtenstein mittlerweile recht gefestigten Ansicht³⁷ gilt eine Schenkung nur dann als im Sinne des § 785 Abs. 3 liecht. ABGB gemacht, wenn der Geschenkgeber den Schenkungsgegenstand auch wirtschaftlich aus seinem Vermögen ausgegliedert hat. Auf Zuwendungen eines Stifters an eine liechtensteinische Stiftung übertragen bedeutet dies, dass der Lauf der bloß zweijährigen Schenkungsanrechnungsfrist jedenfalls nicht bei Sachverhalten in Gang gesetzt wird, bei denen der Stifter zu seinen Lebzeiten die Stiftung zu seinen eigenen Gunsten widerrufen oder deren Statuten/Beistatuten abändern kann, er an der Stiftung selbst lebzeitig bezugsberechtigter Erstbegünstigter ist oder das Stiftungsvermögen zu seinen Lebzeiten faktisch im eigenen finanziellen Interesse beherrschen kann.³⁸ In diesen Fällen führt die Anwendung der Vermögensopfertheorie dazu, dass die Schenkungsanrechnungsfrist bis zum Tod des Stifters erst gar nicht anläuft. Entsprechendes gilt auch hinsichtlich einer liechtensteinischen Anstalt, mögen die Gründerrechte beim Tod ihres wirtschaftlichen Gründers auch rechtswirksam erlöschen. Solange Gründerrechte zu Lebzeiten des Erblassers bestehen, die – wenn auch nur fiduziarisch – zu seinen Gunsten gehalten werden oder solange ein wirtschaftlicher Gründer zu seinen Lebzeiten an Vermögen und Ertrag allein bezugsberechtigt ist, hat auch hier wiederum keine wirtschaftliche Ausgliederung der in die Anstalt eingebrachten Mittel durch den wirtschaftlichen Gründer stattgefunden.

II. Zur rechtlichen Begründung des BGH

1. Überzeugende Problemerkennung und überzeugendes Ergebnis

Vor dem Hintergrund des soeben dargestellten liechtensteinischen Umfelds, das hier nur kurz in Grundzügen skizziert werden konnte, hatte der BGH mit Beschluss vom 03.12.2014 aus Anlass eines Beschwerdeverfahrens über die Reichweite des Auskunftstitels eines Pflichtteilsberechtigten im Zusammenhang mit einer liechtensteinischen Anstalt und Stiftung zu befinden. Dieser hatte in Deutschland gegen die testamentarischen Erbinnen des deutschen Erblassers ein Urteil erlangt, durch das diese verpflichtet worden waren, ihm Auskunft über den Nachlass und Schenkungen des Erblassers an Dritte zu erteilen. Der Erblasser hatte zu seinen Lebzeiten in Liechtenstein nicht nur eine Anstalt, sondern auch eine Stiftung errichten lassen. Die beiden Erbinnen hatten in ihrem Nachlassverzeichnis zwar sowohl Anstalt und Stiftung erwähnt, über deren Vermögen aber keine näheren Angaben gemacht, dies obwohl sie an beiden liechtensteinischen Rechtsformen eine Begünstigungs- bzw. Anwartschaftsstellung innehatten.

Der BGH bejahte die Auskunftspflicht beider Erbinnen gegenüber dem Pflichtteilsberechtigten auch hinsichtlich jenes Vermögens, das der Erblasser in Anstalt und Stiftung eingebracht hatte, wobei der Auskunftstitel von vornherein auf Erblässerschenkungen seit dem 13.10.2003, dem Tag der Geburt des Klägers, beschränkt war. Der Erblasser hatte die liechtensteinische Anstalt bereits im Jahr 1985 errichten lassen und war im Juni 2006 verstorben.

Eine Pflichtteilsergänzung kann ein Pflichtteilsberechtigter nach § 2325 Abs. 3 BGB nur bei Schenkungen verlangen, die vom Erblasser in den letzten zehn Jahren vor dem Erbfall gemacht wurden. Unentgeltliche Zuwendungen eines deutschen Erblassers an eine liechtensteinische Anstalt fallen unstreitig unter den Schenkungsbegriff des § 2325 BGB. Um jedoch beurteilen zu können, ob solche Zuwendungen an eine Anstalt oder Stiftung ergänzungspflichtig sind, muss ein Pflichtteilsberechtigter vor allem wissen, ob der Erblasser am formal auf Stiftung oder Anstalt übertragenen Vermögen noch Begünstigungs- oder Verfügungsrechte hatte. Denn die Zehn-Jahresfrist des § 2325 Abs. 3 BGB ist nach der Rechtsprechung des BGH erst von der Leistung des geschenkten Gegenstands an zu berechnen.³⁹

Gemäß dem Sachverhalt war der Erblasser aufgrund eines mit der fiduziarischen Gründerin abgeschlossenen Mandatsvertrags hinsichtlich der Anstaltsverwaltung weisungsberechtigt und die fiduziarische Gründerin und die Anstaltsverwaltung übten ihre Mandate treuhänderisch für den Erblasser aus. Zugleich war der Erblasser zu seinen Lebzeiten gemäß dem von der fiduziarischen Gründerin erlassenen Beistatut auch alleiniger Erstbegünstigter am Vermögen und Ertrag der Anstalt. Seiner Erstbegünstigung folgte im Ablebensfall die Zweitbegünstigung der Schuldnerin zu 2. und nach dem Ableben beider die Drittbegünstigung der Schuldnerin zu 1. Im Beistatut war auch verfügt, dass dieses mit dem Tod des Erblassers unabänderlich sei.

Im vorliegenden Fall bestanden für den BGH in der Tat ausreichende Gründe dafür, den vom OLG Koblenz bestätigten Zwangsmittelbeschluss der ersten Instanz zur Durchsetzung des Auskunftsbegehrens zu bestätigen. Die Auskunftspflicht eines Erben gegenüber dem Pflichtteilsberechtigten folgt aus § 2314 BGB und sie erstreckt sich auf den gesamten Nachlass sowie auf besonderes Verlangen hin auch auf den fiktiven

36 Dies scheint etwa Röthel, AcP 2012, 157, 181, zu übersehen, die ohne weitere Kautelen für das liechtensteinische Recht folgert, Stifterzuwendungen seien nur innerhalb der zweijährigen Frist des liecht. ABGB anzurechnen (siehe demgegenüber bereits zur liechtensteinischen Rechtslage vor der Novellierung des Art. 29 liecht. IPGR: Bösch, Stiftungsrecht (Fn. 2), S. 714 sowie Stöckl, Privatstiftung und Pflichtteilsrecht, 2009, S. 117).

37 FL OGH 07.12.2012, LES 2013, 30 ff. (= PSR 2013, 77 ff.); FL OGH 05.07.2013, LES 2013, 156 ff.; Bösch, PSR 2013, 52, 52 ff.; Wohlgenannt, in: Schurr, Handbuch des Vermögensschutzes für Liechtenstein, Österreich und die Schweiz, 2015, S. 204 ff.

38 Siehe FL OGH in LES 2013, 30 ff.; LES 2013, 156 ff.; Bösch, PSR 2013, 52, 52 ff.

39 BGHZ 98, 226 = NJW 1987, 122; BGH NJW 1988, 821; BGH ZEV 1994, 233; BGHZ 125, 395 = NJW 1994, 1791.

Nachlass.⁴⁰ Damit der Pflichtteilsberechtigte Auskünfte über ergänzungspflichtige Schenkungen verlangen kann, muss er gewisse Anhaltspunkte unter Beweis stellen.⁴¹ Über solche Anhaltspunkte muss der Pflichtteilsberechtigte ganz offensichtlich verfügt haben, denn ansonsten wären die Erbinnen nicht bereits zur Auskunft über Erblässerschenkungen verurteilt worden.

So sehr das Ergebnis der Entscheidung auch überzeugt, so fällt doch auf, dass mancherlei Feinheiten des liechtensteinischen Anstalts- und Stiftungsrechts vom *BGH* nicht ausreichend gewürdigt worden sind. Darauf liegt der Schwerpunkt der nachstehenden Ausführungen.

2. Rechtspersönlichkeit der Anstalt

Unter Hinweis auf die Gründungstheorie⁴² verneint der *BGH* zunächst mit Recht die Frage, ob die Anstalt selbst Nachlassbestandteil geworden ist. Den Ausführungen des *BGH* zur Rechtssubjektivität der Anstalt und deren nur ausnahmsweise zulässiger Missachtung ist hier nichts weiter hinzuzufügen. Der Sachverhalt liefert auch keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Missbrauchsabsicht des Erblassers. Damit einer liechtensteinischen juristischen Person nach liechtensteinischem Recht die Anerkennung versagt wird, muss jedoch nicht zwangsläufig eine entsprechende Missbrauchsabsicht des Erblassers (und gleichzeitigen wirtschaftlichen Anstaltsgründers) vorliegen. Art. 107 Abs. 5 PGR bestimmt vielmehr ausdrücklich, dass Personenverbindungen und Anstalten einschließlich Stiftungen zu unsittlichen und widerrechtlichen Zwecken von Gesetzes wegen das Recht der Persönlichkeit nicht erlangen können.

Im Hinblick auf die vom *BGH* bereits judizierte *ordre public*-Widrigkeit des Hauptzwecks der Steuerhinterziehung wäre es daher von einigem Interesse gewesen, wenn im gerichtlichen Auskunftstitel festgestellt worden wäre, dass die Pflichtteilsentziehung den Hauptzweck der beiden liechtensteinischen juristischen Personen bildete. Immerhin wird dem Pflichtteilsrecht in Deutschland sogar verfassungsrechtlicher Schutz zuteil.⁴³ Doch auch *ordre public*-relevante Umstände gab der Sachverhalt – worauf vom *BGH* mit Recht hingewiesen wird – nicht her.

3. Anstalts- und treuhandrechtliche Spezifika des liechtensteinischen Rechts

Im Zusammenhang mit der Erzwingung der Auskunft ging es vornehmlich darum, ob Vermögen oder Rechte an Anstalt bzw. Stiftung Bestandteil des Aktivnachlasses oder dem fiktiven Nachlass zuzurechnen waren. Der *BGH* verneint zunächst, dass die Begünstigtenrechte des Erblassers gemäß Beistatut in den Nachlass gefallen sind. Dem liechtensteinischen Personalstatut der Anstalt entsprechend beurteilt er dies nach liechtensteinischem Recht und stellt hierzu zutreffend klar, dass die Begünstigung des Erblassers durch seinen Tod auflösend befristet war und demnach nicht mehr vererbt werden konnte.

Was die anstaltlichen Gründerrechte betrifft, führt der *BGH* im Einklang mit dem liechtensteinischen Recht aus, anstalts-

rechtliche Gründerrechte seien gemäß Art. 541 PGR grundsätzlich vererblich. Die liechtensteinische gesetzliche Regelung enthält allerdings keine Vorgaben darüber, was in den Anstaltsstatuten bestimmt sein muss, damit Gründerrechte nicht in den Nachlass des Gründers fallen. Soweit der *BGH* zum Ausdruck bringt, die fiduziarische Gründung habe für den Erblasser gegenüber der Anstalt keine eigene Rechtsposition geschaffen, sondern lediglich einen Anspruch auf Übertragung der Gründerrechte⁴⁴, ist die Frage der Nachlasszugehörigkeit der Gründerrechte damit nicht vom Tisch.

Denn in einem solchen Fall würde der Herausgabeanspruch des Treugebers (wirtschaftlicher Gründer) als vermögenswertes Recht in dessen Nachlass fallen und seinen Erben gegenüber dem Treuhandgründer einen Abtretungsanspruch hinsichtlich der Gründerrechte verschaffen.⁴⁵ Sollten die Gründerrechte – was in der liechtensteinischen Praxis ebenfalls sehr häufig vorkommt – vom fiduziarischen Treuhänder nach dem Gründungsakt an den Treugeber abgetreten worden sein, hätte der sog. wirtschaftliche Gründer ohnedies den alleinigen Gründerstatus erlangt, sodass der Erblasser in einem solchen Fall gegenüber der Anstalt sehr wohl in einer eigenen unmittelbaren Rechtsposition stünde. Ob es zu einer Abtretung der Gründerrechte an den Erblasser kam oder nicht, war aus dem Sachverhalt aber nicht ersichtlich.

Der *BGH* lässt offen, ob die Gründerrechte nicht bereits aufgrund der im Beistatut für unabänderlich erklärten Begünstigungsordnung untergegangen sind. Für diese Zurückhaltung bestand nach liechtensteinischem Recht auch aller Grund, denn die Gründerrechtsstellung war – wie in Art. 536 PGR gesetzlich vorgeschrieben⁴⁶ – entsprechend statutarisch verankert und ein Beistatut kann nach in Liechtenstein nun vorherrschender Ansicht⁴⁷ die Statuten nicht abändern, sondern

40 *Lange*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 5. Aufl. 2010, § 2314 Rn. 5 ff. m.w.N.; *Mayer*, in: Beck'scher Online-Kommentar BGB, 37. Aufl. 2015, § 2314 Rn. 10.

41 Siehe *Sarres*, Erbrechtliche Auskunftsansprüche, 2. Aufl. 2011, Rn. 387 ff. mit Nachweisen aus der Rspr.; *Lange* (Fn. 40), § 2314 Rn. 8.; *Mayer* (Fn. 40), § 2314 Rn. 10 m.w.N.

42 Dazu weiterführend *Kindler*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2015, IntGesR Rn. 359 ff.

43 BVerfG, Beschl. v. 19.04.2005 – 1 BvR 1644/00; aus der Lehre statt aller hier nur *Leipold*, Erbrecht, 19. Aufl. 2012, Rn. 72 f. sowie *Otte*, AcP 202 (2002), 317 ff.

44 Hierzu beruft sich der *BGH* auf *Fischer*, in: Schumacher/Zimmermann, 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof, FS für Gert Delle Karth, 2013, S. 184. Der Beitrag dieses Autors vernachlässigt jedoch die Treue- und Weisungsbindung des fiduziarischen Gründers im Innenverhältnis gegenüber seinem Treugeber.

45 Insoweit zutreffend auch *Tamm*, Die liechtensteinische privatrechtliche Anstalt im Todesfall des Gründers unter besonderer Berücksichtigung der deutsch-liechtensteinischen Rechtsbeziehungen, 2003, S. 109. Rechtsprechungsnachweise zum Abtretungsanspruch des wirtschaftlichen Gründers gegenüber dem fiduziarischen Gründer bei *Bösch*, Stiftungsrecht (Fn. 2), S. 739 Fn. 33.

46 Gem. Art. 536 Abs. 2 Z. 4 PGR müssen die Statuten einer Anstalt jedenfalls auch Bestimmungen über die Befugnisse des obersten Organs aufweisen und mangels anderweitiger statutarischer Anordnung handelt es sich beim Gründer gem. Art. 543 Abs. 1 PGR um das oberste Organ der Anstalt.

47 *Marok* (Fn. 12), S. 66; *Bösch*, Stiftungsrecht (Fn. 2), S. 498 ff.; aus der (stiftungsrechtlichen) liechtensteinischen Rspr. siehe etwa FL OGH 05.06.2003, LES 2004, 67 ff.; FL OGH 05.11.2009, LES 2010, 144 ff.

nur näher ausführen. Aus dieser organisationsrechtlichen Besonderheit folgt, dass die von der Gründerin im Beistatut verfügte Unabänderlichkeit der anstaltlichen Begünstigungsregelung keineswegs automatisch den Untergang der gründerrechtlichen Anstaltsstruktur nach sich ziehen konnte. Solange die Gründerrechte aber nicht erloschen sind, war die Gründerin in ihrer Eigenschaft als oberstes Anstaltsorgan weiterhin berechtigt, die Anstaltsdestinatäre zu bezeichnen und über Art und Umfang ihrer Berechtigung zu bestimmen.⁴⁸ Eine solche Kompetenz war zugunsten der Gründerin in § 8 der Anstaltsstatuten ausdrücklich vorgesehen.

Es lässt sich nach liechtensteinischem Recht somit nicht vorbehaltlos vertreten, eine Einschränkung der Begünstigtenrechte sei der Gründerin angesichts der Unabänderlichkeitserklärung der Beistatutsregelungen nicht mehr möglich.⁴⁹ Die Autoren, auf die sich der *BGH* hierzu beruft⁵⁰, vernachlässigen allesamt die für das liechtensteinische Recht bedeutsame Unterscheidung zwischen den höherrangigen Statuten und den diesen untergeordneten Beistatuten. Entgegen dem *BGH* wäre die Gründerin nach liechtensteinischem Recht kraft ihrer Rechtsstellung als oberstes Anstaltsorgan daher durchaus noch in der Lage gewesen, das mit dem Tod des Erblassers für unabänderlich erklärte Beistatut abzuändern, wenn die Gründerrechte – wovon der *BGH* in seinem Beschluss ja ausgeht – in ihrem fiduziarischen Eigentum standen. Der liechtensteinische *OGH* hat – wenngleich nur obiter – selbst für den Fall einer statutarisch bereits erfolgten Begünstigtenbestellung festgehalten, dass diese am (weiteren) Vermögensgehalt der Gründerrechte nichts zu ändern vermochte.⁵¹

Die fiduziarische Inhaberin der Gründerrechte hätte sich im Innenverhältnis gegenüber dem Erblasser allerdings eines Treubruchs schuldig gemacht, wenn sie in Ausübung ihrer Treuhänderrechte vom Treugeberwillen abgewichen wäre. Dieser war ausweislich des Beistatuts darauf ausgerichtet, die dort verfügte Begünstigungsnachfolgeordnung mit seinem Tod für unabänderlich zu erklären. Dieser Treugeberwille stand einer anderweitigen treuhänderischen Ausübung der Gründerrechte entgegen und mit dem Tod des Erblassers stand für die Treuhänderin fest, dass an diesem im Beistatut festgeschriebenen und vom Treugeber mitgetragenen Gründerwillen keine Veränderung mehr eintreten sollte.

Damit sich eine Anstalt mit Gründerrechten formrichtig in eine Anstalt ohne Gründerrechte umwandelt, bedarf es jedenfalls eines formellen Gründerrechtsbeschlusses⁵², dem dann eine entsprechende Statutenänderung nachzufolgen hat⁵³. Diese Statutenänderung wiederum ist dem liechtensteinischen Handelsregister anzuzeigen.⁵⁴ Mit der Aufgabe der Gründerrechte kommt es nämlich zu einer grundlegenden Änderung der anstaltsrechtlichen Organisation, die sich vor allem auch im Interesse des Rechtsverkehrs⁵⁵ in geänderten Anstaltsstatuten niederschlagen muss. Im Gegensatz zu Stiftungen sind Anstalten ausnahmslos eintragungspflichtig⁵⁶ und Anstaltsstatuten sind der öffentlichen Einsicht zugänglich, wenn ein entsprechendes rechtliches Interesse gegeben ist.

Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen: Hier wird nicht etwa die These vertreten, es sei einem Anstaltsgründer

nach liechtensteinischem Recht nicht gestattet, im Beistatut anzuordnen, dass dieses mit dem Tod des Erstbegünstigten unabänderlich werden soll. Aber: Die Höherrangigkeit der Anstaltsstatuten gegenüber dem Beistatut und ein zwischen Treuhändergründer und seinem Auftraggeber bestehendes Treuhänderverhältnis dürfen bei einer nach liechtensteinischem Recht erfolgenden Beurteilung der Gründerrechtsstellung nicht außer Acht gelassen werden.⁵⁷ Nach liechtensteinischem Recht kommt der inhaltlichen Ausgestaltung des Treuhänderverhältnisses zwischen rechtlichem und wirtschaftlichem Gründer hinsichtlich des weiteren Schicksals der Gründerrechte zum Ablebenszeitpunkt des Treugebers dann eine entscheidende Bedeutung zu, wenn sich aus den Statuten und/oder Beistatuten keine hinreichenden Anhaltspunkte für den entsprechenden Willen des wirtschaftlichen Gründers ergeben. Bei der Auslegung von Statuten und Beistatuten stellen die liechtensteinischen Gerichte unter Zugrundelegung des Willensprinzips innerhalb des von der Andeutungstheorie gesteckten Rahmens nämlich entscheidend auf den Willen des wirtschaftlichen Gründers (Stifters) ab.⁵⁸

Soweit hier unterstellt werden kann, dass hinsichtlich der Gründerrechte nach liechtensteinischem Recht eine fiduziarische Verwaltungstreuhand⁵⁹ begründet worden war, lässt sich mangels anderweitiger Treuhänderabrede der Parteien im vorliegenden Fall annehmen, dass diese mit dem Tod des Treugebers erlöschen sollte. Dafür spricht vor allem die im Beistatut für den Ablebenszeitpunkt des wirtschaftlichen Gründers verfügte Unabänderlichkeit der Begünstigungsregelung. Insoweit kann in der Tat davon ausgegangen werden, dass die Treuhändergründerin nach dem Ableben des Treugebers im Innenverhältnis nicht mehr befugt war, Treuhänderrechte, die mit der vermögenswerten Komponente der Gründerrechte in Zusam-

48 Wie hier im Ergebnis jüngst auch *Schauer/Motal* (Fn. 13), S. 293.

49 So aber der *BGH*, Beschl. v. 03.12.2014 – IV ZB 9/14, unter II. 2. a bb.

50 *Tamm* (Fn. 45), S. 127, 130 f.; *Fischer* (Fn. 44), S. 177; *Unkrüer*, RIW 1998, 205, 207. Soweit sich *Unkrüer*, RIW 1998, 205, 207, hinsichtlich der These, die Unabänderlichkeitsklärung der Beistatuten verändere den Charakter der Anstalt, auf *Marok* (Fn. 12), S. 189 ff. beruft, scheint er übersehen zu haben, dass diese Autorin bei der treuhänderischen Inhabung der Gründerrechte zwischen stiftungs- und auftragsrechtlichen Treuhänderverhältnissen unterscheidet und daran unterschiedliche Rechtsfolgen knüpft (*Marok* (Fn. 12), S. 190) und außerdem auch zweifelsfrei von einer Rangunterordnung der anstaltlichen Beistatuten gegenüber den Statuten ausgeht (*Marok* (Fn. 12), S. 64 ff.).

51 FL OGH 01.10.2008, LES 2009, 67 ff.

52 Art. 166 Abs. 4 i.V.m. Art. 167ff. PGR.

53 Art. 174 Abs. 4 PGR.

54 Art. 120 und Art. 174 Abs. 4 PGR.

55 Siehe dazu auch *Marok* (Fn. 12), S.75; insoweit zutreffend auch *Unkrüer*, RIW 1998, 205, 207 mit Hinweis auf die Gläubigerinteressen.

56 Art. 538 Abs. 2 PGR.

57 Siehe auch *Marok* (Fn. 12), S. 64 ff. und S. 183 ff. sowie (allerdings nur beschränkt auf den Treuhänderaspekt) *Tamm* (Fn. 45), S. 36 ff. und S. 117 ff.

58 FL OGH 03.08.2000, LES 2000, 241; FL OGH 06.03.2008, LES 2008, 357; FL OGH 06.08.2010, LES 2010, 350; zuletzt FL OGH 06.08.2012, 08 CG 2008.417, S. 30 f.

59 Zu den Unterschieden zwischen liechtensteinischem Trust gem. Art. 897 ff. PGR und fiduziarischer Treuhänderverhältnisse siehe *Bösch*, Treuhänderschaft (Fn. 2), S. 353 ff., S. 391 f., S. 443 ff.; *ders.*, successio 2/2015, 150, 158 ff.

menhang standen, weiter auszuüben.⁶⁰ Aus diesem Grund ist die Folgerung des *BGH*, wonach den Gründerrechten mit dem Ableben des Verstorbenen kein Vermögenswert mehr beizumessen ist, letztlich somit zutreffend.

4. Begünstigung der beiden Erbinnen als lebzeitige Zuwendung des Erblassers auf den Todesfall?

Der *BGH* betont zwar, dass es sich bei der Begünstigungskaskade im Beistatut der Anstalt um eine dem (ausländischen) Personalstatut der Anstalt unterstehende Regelung handelt.⁶¹ Die im Beistatut enthaltene Zweit- und Drittbegünstigtenbestimmung der beiden Schuldnerinnen qualifiziert er aber gleichwohl als wirksame lebzeitige Zuwendung des Erblassers zu deren Gunsten auf den Todesfall.

Diese Qualifikation zieht die für den Pflichtteilsberechtigten günstige Rechtsfolge nach sich, dass die Begünstigung der beiden Erbinnen dem Erblasser zugerechnet werden kann und dessen Zuwendung erst mit seinem Tod als vollzogen gilt. Dass zwischen den Erbinnen und dem Erblasser formalrechtlich jeweils eine liechtensteinische Rechtsform zwischengeschaltet war, steht dieser Einstufung nicht entgegen, wenn der Erblasser – wie vom *BGH* angenommen – seinen Erbinnen aufgrund seiner Einwirkungsmöglichkeiten einen Vermögensgegenstand verschafft und sie damit aus einem ihm zurechenbaren Vermögen bereichert hat. Ob es auf diese Weise tatsächlich zur Verschaffung eines Vermögensgegenstands und zu einer dementsprechenden Bereicherung der beiden Erbinnen gekommen ist, lässt sich aufgrund des Sachverhalts allerdings nicht abschließend beantworten. Denn aus diesem ging nicht hervor, wie es um die Begünstigung der Schuldnerin zu 2. (Zweitbegünstigte) und um die Anwartschaft der Schuldnerin zu 1. (Drittbegünstigte) inhaltlich näher bestellt war.

Ein klageweise durchsetzbarer Leistungsanspruch eines Stiftungs- oder Anstaltsdestinatärs besteht nach liechtensteinischem Recht nur dann, wenn eine Begünstigungsberechtigung vorliegt. Eine solche Begünstigungsberechtigung setzt nach der Rechtsprechung des *FL OGH* einen sich auf die Statuten oder Beistatuten gründenden rechtlichen Anspruch auf einen auch der Höhe nach bestimmten Vorteil aus dem Stiftungsvermögen voraus, der insoweit für die Verwaltungsorgane keine Auswahlmöglichkeit oder ein Ermessen mehr zulässt.⁶² Sollte keine Begünstigungsberechtigung der Erbinnen vorliegen, die diesen in der liechtensteinischen Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen⁶³ entspricht, dann hätten sie gegenüber der Anstalt auch keinen einklagbaren Leistungsanspruch. Demgegenüber spricht der *BGH* unter Berufung auf zwei liechtensteinische Autoren⁶⁴ selbst bezüglich der hier noch nicht einmal angefallenen Drittbegünstigung⁶⁵ von einem „Vollrechtserwerb“, der durch Dritte nicht mehr einseitig beseitigt werden könne und nur noch vom festgeschriebenen Bedingungsseintritt abhängen. Ein solcher Vollrechtserwerb ist nach liechtensteinischem Recht indessen nur bei einer Begünstigungsberechtigung denkbar.

Nach liechtensteinischem Recht schafft ein rechtswirksam zustande gekommenes Beistatut einen eigenständigen Rechtsgrund für den Anfall einer Begünstigung. In einem Beistatut

enthaltene, zeitlich einander nachgeschaltete Begünstigungsketten begründen nach liechtensteinischem Recht nämlich eine vom Erbrecht abgekoppelte, vom Gründer- bzw. Stifterwillen bestimmte Sonderrechtsnachfolge⁶⁶, die allein im Anstalts- bzw. Stiftungszweck und nicht im Erbrecht ihre Rechtfertigung hat. Auch im deutschen Recht scheint Einigkeit darüber zu bestehen, dass es sich selbst bei der Rechtsnatur von Destinatäransprüchen auf Stiftungsleistungen nicht um Schenkungen handelt und durch Zuwendungen an die Destinatäre der Stiftungszweck erfüllt wird.⁶⁷ Daraus wird gefolgert, dass der Stiftungszweck selbst und nicht ein Rechtsgeschäft i.S.d. § 518 BGB die causa der Leistung bilde.⁶⁸ Sollten die beiden Erbinnen von der Anstalt aufgrund des Beistatuts Zuwendungen erhalten, dann ist zumindest für den Verfasser auch kein Grund erkennbar, weshalb sie das Zugewandte nicht auch behalten dürfen sollten und weshalb bezüglich des Rechtsgrunds dieser Zuwendungen die Anstaltsstatuten und Beistatuten sowie darauf fußende Organbeschlüsse irrelevant sein sollen. Dies muss umso mehr gelten als ja auch der *BGH* die Rechtspersönlichkeit der Anstalt nicht anzweifelte.

Für den Fall einer wirksamen Erblasserschenkung nimmt der *BGH* hinsichtlich der zugewandten Begünstigtenrechte einen fiktiven Nachlassbestandteil an, für den die Erbinnen gem. § 2325 Abs. 1 BGB der Auskunft unterliegen würden. Wenn diese Begünstigtenrechte für beide Erbinnen einen tatsächlich realisierbaren Vermögenswert bilden, dann lässt sich die Begünstigtenstellung in pflichtteilsrechtlicher Hinsicht durchaus als unentgeltliche Erblasserzuwendung qualifizieren. Verfügen die beiden Erbinnen gegenüber der liechtensteinischen Vermögensstruktur jedoch über keinerlei Auszahlungsansprüche, dann bleibt nach Ansicht des Verfassers kein Raum dafür, die Einräumung der Begünstigtenstellung bei der Schenkungsanrechnung zu berücksichtigen.

Dementsprechend ist auch in der einschlägigen Literatur zur (insoweit vergleichbaren) österreichischen Privatstiftung zwi-

60 Vgl. auch *FL OGH* 06.08.2012, 08 CG 2008.417, wo bei der Auslegung statutarischer Kompetenzen des Treuhänderrats eines liechtensteinischen Treuunternehmens auf den Willen des wirtschaftlichen Gründers Bedacht genommen wurde, der in seinem Gründungsauftrag festgehalten hatte, dass nach dem Tod des Erst- und Zweitbegünstigten das zu diesem Zeitpunkt existierende Beistatut unwiderruflich werde und der Treuhänderrat daher keinerlei Befugnis mehr habe irgendwelche Änderungen vorzunehmen.

61 Vgl. auch *OLG München*, *ZEV* 2014, 365.

62 Zuletzt *FL OGH* 07.01.2009, *LES* 2009, 202 ff.

63 Siehe insb. *FL OGH* 07.01.2009, *LES* 2009, 202 (1. Leitsatz).

64 *Marok* (Fn. 12), S. 155 Fn. 703; *Müller/Bösch/Werner*, in: *Richter/Wachter*, *Handbuch des internationalen Stiftungsrechts*, 2007, Rn. 132.

65 Die anstaltliche Drittbegünstigung befand sich erst in einem anwartschaftlichen Stadium, da sie erst mit dem Ableben der Zweitbegünstigten zu einer aktuellen Begünstigung wurde. Aufgrund des festgestellten Sachverhalts war nicht einmal gesichert, ob die Drittbegünstigte überhaupt je in den Genuss von Anstaltsleistungen kommen würde.

66 *Bösch*, *Stiftungsrecht* (Fn. 2), S. 525; zustimmend *Schauer/Motal* (Fn. 13), S. 297.

67 Nachweise des Meinungsstands bei *Staudinger/Hüttemann/Rawert* (Fn. 8), § 85 Rn. 39.

68 *Staudinger/Hüttemann/Rawert* (Fn. 8), § 85 Rn. 39.

schenzeitlich anerkannt, dass eine Begünstigtenstellung, die keine durchsetzbaren Rechte gegen die Stiftung begründet, keinen pflichtteilsrechtlich relevanten Vermögenswert darstellt.⁶⁹ Soweit die Einräumung einer keine durchsetzbaren Zahlungsansprüche begründenden Begünstigtenstellung infolgedessen pflichtteilsrechtlich irrelevant wäre, bliebe einem Pflichtteilsberechtigten natürlich weiterhin die Möglichkeit, seinen Ergänzungsanspruch auf Zuwendungen des Erblassers an die liechtensteinische Vermögensstruktur zu richten.

In auskunftsrechtlicher Hinsicht zeigt sich somit, dass es für den Pflichtteilsberechtigten auch von Bedeutung ist, Informationen darüber zu erlangen, ob andere Pflichtteilsberechtigte von der vom Erblasser mit Vermögen ausgestatteten Anstalt oder Stiftung noch zu dessen Lebzeiten Zuwendungen erhalten haben oder nach dessen Ableben Zuwendungen erhalten werden. Ein Pflichtteilsberechtigter, der über Hinweise verfügt, dass der Erblasser eine liechtensteinische Vermögensstruktur als Durchschleusestation für Vermögensstransfers zu Erben oder anderen Pflichtteilsberechtigten verwendete, sollte sein Augenmerk deshalb auch auf die Erlangung von entsprechenden Informationen hinsichtlich des Umfangs und Inhalts der relevanten Begünstigungen richten.

Sollte die vom Pflichtteilsberechtigten erlangte Auskunft letztlich dahin gehen, dass mit der Begünstigung der Erben keine durchsetzbaren Vermögenswerte verbunden sind⁷⁰, wird er sich allein an Anstalt bzw. Stiftung halten können. Nachdem gegen diese in Deutschland regelmäßig kein Gerichtsstand vorliegen wird und zwischen Liechtenstein und Deutschland überdies auch kein Vollstreckungsabkommen⁷¹ besteht, müsste der Pflichtteilsberechtigte wohl oder übel in Liechtenstein aktiv werden. Verstreichen durch das deutsche Auskunftsverfahren ab dem Todeszeitpunkt des Erblassers jedoch mehr als drei Jahre, könnten Ergänzungsansprüche nach liechtensteinischem Recht⁷² bereits verjährt sein. Das strategische Vorgehen eines Pflichtteilsberechtigten will deshalb wohl überlegt sein und er wird gut daran tun, von vornherein die einschlägigen Anspruchsgrundlagen beider Rechtsordnungen ausreichend ins Kalkül zu ziehen.

Um seinen Pflichtteilergänzungsanspruch beziffern zu können, wird der Pflichtteilsberechtigte regelmäßig auch Informationen über die Zuwendungen des Erblassers an Anstalt und Stiftung benötigen. Hinsichtlich dieser Zuwendungen sind die beiden Erbinnen sowohl nach liechtensteinischem als auch nach deutschem Erbrecht auskunftspflichtig. Im vorliegenden Fall war der auskunftspflichtige Zeitraum auf die Zeit ab dem 13.10.2003 beschränkt. Aufgrund des hier allein anwendbaren deutschen Erbstatuts hatte sich der *BGH* daher nicht weiter mit den für die Schuldnerinnen vermeintlich vorteilhafteren liechtensteinischen Verjährungsbestimmungen zu beschäftigen. Doch auch diese hätten ihnen nicht weitergeholfen, da aufgrund der lebzeitigen Erblasserbeherrschung nach liechtensteinischem Recht die Anwendung der Vermögensopfertheorie dazu geführt hätte, dass der Lauf der Schenkungsanrechnungsfrist gar nicht erst in Gang gesetzt worden ist. Zum selben Resultat würde auch die vom *BGH*⁷³ vertretene „Genusstheorie“⁷⁴ führen.

Allein mit der Auskunft über alle Zuwendungen des Erblassers an eine liechtensteinische Anstalt oder Stiftung ist einem Pflichtteilsberechtigten jedoch oftmals nicht ausreichend geholfen, da sich das Anstalts- bzw. Stiftungsvermögen im Laufe der Zeit durch eine erfolgreiche Veranlagung beträchtlich vermehren kann.⁷⁵ Solange ein Erblasser zu seinen Lebzeiten hinsichtlich des gesamten Vermögens und Ertrags einer Anstalt bzw. Stiftung verfügungsberechtigt war, bildet das gesamte zu seinem Todeszeitpunkt vorhandene Anstalts- bzw. Stiftungsvermögen einen Bestandteil seines fiktiven Nachlasses.⁷⁶ Als maßgebliches Vermögen gilt hier nach liechtensteinischer Rechtsprechung jenes, auf das der Erblasser in der letzten juristischen Sekunde vor seinem Tod hätte zugreifen können.⁷⁷ Folglich kann sich in solchen Fällen – zumindest nach liechtensteinischem Recht – auch der Auskunftsanspruch des Pflichtteilsberechtigten auf den Vermögensstand von Anstalt und Stiftung zum Todeszeitpunkt des Erblassers erstrecken.

5. Stiftungsrechtliches

Bei der Stiftung ließ der *BGH* offen, ob ihr Vermögen selbst als Nachlassbestandteil anzusehen ist, sollte ihr keine Rechtspersönlichkeit zuzuerkennen sein. Grund dafür war, dass der *BGH* auch hier wiederum die im Reglement für das Ableben des Alleinverfügungsberechtigten getroffenen Bestimmungen als Zuwendungen des Erblassers zu Gunsten Dritter auf den Todesfall bewertete, die entweder Kondiktionsansprüche gegen die so Begünstigten begründen würden oder aber dem fiktiven Nachlass zuzurechnen wären.

⁶⁹ *Jud*, in: FS Rudolf Welsch, 2004, S. 380 m.w.N.

⁷⁰ Hier ist allerdings Vorsicht geboten und der Gläubiger sollte sich nicht nur auf den Wortlaut von Statuten und/oder Beistatuten verlassen. Oftmals stimmt deren Inhalt nämlich nicht mit den tatsächlich bei der Stiftung gelebten Verhältnissen überein. Dies gilt vor allem für Begünstigung und Einflussnahme des Stifters. Dafür bezeichnend ist etwa der dem oberstgerichtlichen Urteil vom 07.12.2012, LES 2013 30 ff (=PSR 2013, 77 ff) zugrunde liegende Fall, wo der Stifter gemäß dem Wortlaut von Statuten und Beistatuten nur ein reiner Ermessensbegünstigter ohne Anspruchsberechtigung war, die Gerichte letztlich aber zu einer Einschätzung der Stiftung als bloßer „Hülle“ für die weitere Einflussnahme des Stifters und zur Qualifikation der Stiftungsräte als „Marionetten“ des Stifters gelangten (zur Scheinklauselproblematik bei liechtensteinischen Stiftungen vgl. *Bösch*, PSR 2013, 52, 58 f.).

⁷¹ Vollstreckungsabkommen hat Liechtenstein überhaupt nur mit der Schweiz und Österreich abgeschlossen.

⁷² Das Recht einen Beschenkten wegen Verkürzung des Pflichtteils in Anspruch zu nehmen verjährt nach § 1487 liecht. ABGB innert drei Jahren.

⁷³ BGHZ 98, 226 = NJW 1987, 122; BGH NJW 1988, 821; BGH ZEV 1994, 233; BGHZ 125, 395 = NJW 1994, 1791.

⁷⁴ So *Lange* (Fn. 40), § 2325 Rn. 63.

⁷⁵ Siehe hierzu den in LES 2013, 156 ff. publizierten Fall, wo es dem (vom Verfasser anwaltlich vertretenen) deutschen Pflichtteilergänzungskläger gelang auch Zinserträge aus Wertpapieranlagen in der Höhe von EUR 920.243,67 in die Pflichtteilergänzungsmasse miteinzubeziehen.

⁷⁶ So auch *Zöchling-Jud*, in: FS Hellwig Torggler, 2013, S. 1421 f. hinsichtlich jener Fallkonstellationen bei österreichischen Privatstiftungen, wo der Stifter noch seine „Hand auf dem gestifteten Vermögen“ hält.

⁷⁷ FL OGH 05.07.2013, LES 2013, 162 unter Hinweis auf BGH NJW 2010, 3232.

Die dem Begründungsansatz des *BGH* bei der Anstaltsbegünstigung entgegenstehenden Erwägungen⁷⁸ sind auch hinsichtlich der Stiftungsbegünstigung nicht zu vernachlässigen. Auch hier kann eine Pflichtteilsrelevanz der vom Erblasser bewirkten Begünstigungseinräumung nur dann bejaht werden, wenn dem Stiftungsbegünstigten Zuwendungen der Stiftung entweder bereits zugekommen sind oder dieser gegenüber der Stiftung über durchsetzbare Leistungsansprüche verfügt. Damit der Pflichtteilsberechtigte hierüber Gewissheit erlangen kann, ist ihm ein entsprechender Auskunftsanspruch zu gewähren.

Von einigem Interesse wäre bei der Stiftung die Erörterung der Rechtspersönlichkeitsfrage gewesen, auf die sich der *BGH* aus dem angesprochenen Grund jedoch nicht näher einließ. Angesichts des Ablebens des Erblassers im Jahre 2006 kann hier problemlos unterstellt werden, dass die fragliche Stiftung bereits vor dem Inkrafttreten der Stiftungsrechtsreform 2008 – somit noch vor dem 01.04.2009 – errichtet worden ist. Sie konnte nach liechtensteinischem Recht ohne Registereintragung gemäß Art. 557 Abs. 2 PGR a.F. nur dann das Persönlichkeitsrecht erlangen, wenn es sich bei ihr um eine reine oder gemischte Familienstiftung, eine kirchliche Stiftung oder um eine Stiftung mit bestimmten oder bestimmbar Genussberechtigten gehandelt hatte.⁷⁹ Ob die fragliche Stiftung einem dieser entstehungsrechtlich privilegierten Stiftungstypen entsprochen hat, lässt sich anhand des Sachverhalts leider nicht näher beurteilen.

Bezüglich der Entstehung der Rechtspersönlichkeit einer altrechtlichen Stiftung scheint der *BGH* einem Missverständnis erlegen zu sein. Eine Hinterlegung der Stiftungsurkunde beim Öffentlichkeitsregisteramt darf nicht mit einer Eintragung der Stiftung im Öffentlichkeitsregister gleichgesetzt werden, denn nur die in Art. 557 Abs. 2 PGR a.F. abschließend aufgezählten Stiftungstypen konnten ohne Registereintragung das Persönlichkeitsrecht erlangen.⁸⁰

Soweit der *BGH* unter Berufung auf eine deutsche Publikation mit Autoren aus dem liechtensteinischen Treuhandsektor⁸¹ schließlich auch noch annimmt, die Stiftungsurkunde könnte von den Schuldnerinnen beim liechtensteinischen Registeramt „unter Umständen noch heute eingesehen werden“, deckt sich diese Prognose nicht mit der liechtensteinischen Praxis. Danach kann nur der Urkundenhinterleger selbst oder eine von diesem ermächtigte Person beim Registeramt (nunmehr: Amt für Justiz) Einsicht in den Stiftungsakt nehmen.⁸² Den gemäß Beistatut begünstigten Schuldnerinnen stehen aber nach liechtensteinischem Recht Auskunfts- und Einsichtnahmeansprüche gegen die Stiftung nach Maßgabe des Art. 552 § 9 PGR zu, der sowohl auf alt- als auch neurechtliche Stiftungen zur Anwendung gelangt.⁸³

Soweit solche Ansprüche für sie bestehen, haben sich die Schuldnerinnen nach deutschem Recht das pflichtteilsrechtlich relevante Wissen über ihre Begünstigung zu verschaffen.⁸⁴ Den Einwand der beiden Schuldnerinnen, ihnen seien bezüglich der Stiftung keine weitergehenden Auskünfte möglich, ließ der *BGH* mangels entsprechendem Sachvortrag in erster Instanz nicht gelten. Dieser Einwand erscheint jeden-

falls hinsichtlich der Zweitbegünstigten auch nicht stichhaltig, da ihr nach liechtensteinischem Stiftungsrecht zweifelsohne ein entsprechendes Auskunftsrecht gegenüber der Stiftung zustünde.⁸⁵

III. Ergebnisse

Liechtensteinische Anstalten und Stiftungen sind beliebte Vehikel potenzieller Erblasser, um durch lebzeitige Zuwendungen an diese Rechtsformen Vermögen am Nachlass vorbei zu schleusen und dem vielfach als missliebig empfundenen Vorgaben des auf ihren Nachlass anwendbaren gesetzlichen Pflichtteilsrechts zu entkommen. Dieses Geschäftsfeld liechtensteinischer Treuhänder, mit dem weiterhin auch deutsche Kundschaft angezogen werden soll, wird durch die wirkungsvolle Anonymisierung des ausländischen Kapitalgebers mittels Strohmanngründung sowie die weitere Beherrschbarkeit des Vermögens durch Gründer oder Stifter nachhaltig begünstigt. Der Gesetzgeber der liechtensteinischen Stiftungsrechtsreform 2008 hat in das liechtensteinische IPRG eigens eine Zusatzbestimmung aufgenommen, um die mitunter wesentlich längeren Schenkungsanrechnungsfristen eines ausländischen Erbstatuts auf die bloß zweijährige Frist des liechtensteinischen ABGB herunter zu drücken. Mithilfe der sog. Vermögensopfertheorie lässt sich für Pflichtteilsberechtigte allerdings auch nach materiellem liechtensteinischem Erbrecht das Anlaufen der Schenkungsanrechnungsfrist verhindern, wenn dem Erblasser zu seinen Lebzeiten die verkehrstypischen Gründerrechte an einer Anstalt zukamen oder wenn er zu seinen Lebzeiten faktisch oder rechtlich weiterhin Zugriff auf das Stiftungsvermögen hatte oder daran alleiniger bezugsberechtigter Erstbegünstigter war.

Zumindest nach liechtensteinischem Recht besteht hinsichtlich Anstalten und/oder Stiftungen, bei denen der Erblasser bis zu seinem Tod über Vermögen und Ertrag im Innenverhältnis Verfügungsberechtigt war, auch ein Auskunftsanspruch über den Vermögensstand zum Todeszeitpunkt des Erblassers. Dies hat für den Pflichtteilsberechtigten den Vorteil, dass er zur Berechnung seines Ergänzungsanspruchs auch seit der Vermögensausstattung erzielte Erträge und Kapitalzuwächse des Stiftungsvermögens heranziehen kann. Bei erfolgreicher Vermögensveranlagung kann sich dadurch gegenüber den ursprünglichen Zuwendungen des Erblassers ein erheblicher Mehrbetrag ergeben.

Der Erbrechtssenat des *BGH* hat im vorliegenden Beschwerdefall die beiden Erbinnen vollkommen zu Recht dazu verhalten, auch über jenes Vermögen Auskunft zu geben, das der Erblasser in die Anstalt bzw. die Stiftung eingebracht hatte.

78 Oben unter II. 4..

79 Dazu eingehend *Bösch*, Stiftungsrecht (Fn. 2), S. 256 ff. und S. 301 ff.

80 Siehe *Bösch*, Stiftungsrecht (Fn. 2), S. 301 ff.

81 *Müller/Bösch/Werner* (Fn. 64), Rn. 95.

82 FL OGH 28.10.1996, Hp 59/94-24 (mit Hinweis auf die „besondere Vertraulichkeit“ der hinterlegten Stiftungen).

83 Art. 1 Abs. 4 der Übergangsbestimmungen zu LGBL 2008 Nr. 220.

84 *Mayer* (Fn. 40), § 2314 Rn. 11 m.w.N.

85 Zum Auskunftsrecht eines Begünstigten einer liechtensteinischen Stiftung weiterführend *Lorenz*, in: Schauer (Fn. 19), § 9 Rn. 1 ff.

Ob indes hinsichtlich der Begünstigten- bzw. Anwartschaftsstellung der beiden Erbinnen tatsächlich eine vom *BGH* jeweils angenommene erblasserische Verfügung von Todes wegen zu deren Gunsten vorlag, lässt sich aus dem Sachverhalt nicht mit ausreichender Bestimmtheit ableiten. Denn es blieb unklar, ob die beiden Erbinnen gegenüber Anstalt und Stiftung tatsächlich über einen rechtlich durchsetzbaren Zuwendungsanspruch verfügten. Weil dies nach dem Sachverhalt offen blieb, wäre es für den Pflichtteilsberechtigten jedenfalls auch erstrebenswert, die beiden Erbinnen auch auf Auskunft über Inhalt und Umfang ihrer jeweiligen Begünstigung zu belangen.

In der Entscheidung hatte sich der *BGH* gleich mit mehreren Aspekten des liechtensteinischen Anstalts- und Stiftungsrechts zu beschäftigen, deren Besonderheiten er allerdings nicht stets überzeugend würdigte. Dies wird wohl in erster Linie auf die nur recht selektiv herangezogenen Quellen zum liechtensteinischen Recht zurückzuführen sein, unter denen sich vor allem keine einschlägige liechtensteinische Rechtsprechung befand.

Hinweis der Schriftleitung: Der im vorliegenden Aufsatz aufgegriffene Beschluss des BGH vom 03.12.2014 ist nachfolgend vom Verfasser bearbeitet und in Auszügen abgedruckt.

ZStV Rechtsprechung

Verpflichtung der Erben zur Auskunftserteilung gem. § 2325 Abs. 1 BGB für Vermögenswerte in liechtensteinischer Anstalt und Stiftung

BGH, Beschluss vom 03.12.2014 – IV ZB 9/14

Leitsatz

Die Verurteilung der Erben zur Auskunftserteilung an den Pflichtteilsberechtigten über Schenkungen im Sinne des § 2325 Abs. 1 BGB kann sich auch auf Vermögensgegenstände erstrecken, die der Erblasser in eine Anstalt oder Stiftung liechtensteinischen Rechts eingebracht hat.

I. Aus dem Sachverhalt

Die Schuldnerinnen sind die beiden Töchter und testamentarischen Erbinnen des am 8. Juni 2006 verstorbenen Gerhard V. (im Folgenden: Erblasser). Der Erblasser erkannte am 24. Oktober 2003 die Vaterschaft für den am 12. Oktober 2003 geborenen Gläubiger an. Zwischen den Parteien ist streitig, ob der Gläubiger tatsächlich Sohn des Erblassers ist. Der Gläubiger verlangt von den Schuldnerinnen zur Bezifferung eines Pflichtteilsbegehrens Auskunft über den Nachlassbestand sowie über Schenkungen des verstorbenen Vaters. Der Erblasser hatte zu Lebzeiten Teile seines im Ausland belegenen Vermögens in eine privatrechtliche Anstalt liechtensteinischen Rechts eingebracht und besaß Rechte an einer in Liechtenstein gegründeten Stiftung.

Die Anstalt wurde für den Erblasser durch die J. Anstalt in V. (im Folgenden: Gründerin) als fiduziarische Gründerin im Jahr 1985 errichtet. Ihre Statuten bestimmen u.a., dass das Anstaltskapital und seine Erträge sowie allfällige Reingewinne der Anstalt den Destinatären (Begünstigten) zukommen, welche vom Gründer in einem Beistatut bezeichnet werden. Die Bezeichnung sowohl der ursprünglichen Destinatäre als auch ihrer Rechtsnachfolger kann widerruflich oder un-

widerruflich sein. Statutarisch oberstes Organ der Anstalt ist der Gründer resp. sein oder seine Rechtsnachfolger. In seine Kompetenz fallen:

- Bestellung und Abberufung des Verwaltungsrates...;
- Bezeichnung der Destinatäre und die Bestimmung der Art und des Umfangs ihrer Berechtigung;
- Änderung und Ergänzung dieser Statuten, evtl. durch Beistatuten;
- Verteilung des Reingewinnes;
- Auflösung des Unternehmens und Verwendung des Liquidationsergebnisses.

Hinsichtlich der Übertragung der (anstaltlichen) Gründerrechte sehen die Statuten vor, dass der Gründer (Inhaber der Gründerrechte) alle ihm zustehenden Rechte mittels einer einfachen Urkunde (Zessionserklärung) auf seinen Rechtsnachfolger übertragen kann. Ferner kann die Rechtsnachfolge des Gründers auch auf dem Erbwege erworben werden. Gemäß einer weiteren Statutenbestimmung der Anstalt besteht deren Verwaltungsrat aus einer oder mehreren Personen, welchen die Geschäftsführung und die Vertretung der Anstalt obliegt. In einem Beistatut vom 14. Juli 1999 bestimmte die Gründerin den Erblasser zum Erstbegünstigten, im Falle seines Ablebens die Schuldnerin zu 2 zur Zweitbegünstigten und im Falle des Ablebens sowohl des Erst- als auch der Zweitbegünstigten die Schuldnerin zu 1 zur Drittbegünstigten „am Vermögen und Ertrag der Anstalt“. Gleichzeitig ordnete sie die Unabänderlichkeit des Beistatuts nach dem Tode des Erstbegünstigten an.

Zuvor hatte die Gründerin mit dem Erblasser unter dem 18. März 1999 einen Mandatsvertrag geschlossen, kraft dessen sie einen ihrer Funktionäre gegen ein Entgelt als Verwaltungsrat für die Anstalt zur Verfügung zu stellen hatte. Gemäß diesem Mandatsvertrag übten die Beauftragte und die Verwaltung der Gesellschaft ihre Mandate treuhänderisch für den Auftraggeber aus und hatten sich dabei an dessen Instruktionen zu halten. Auf Verlangen des Auftraggebers war die Beauftragte verpflichtet, ihre Mandate jederzeit niederzulegen und ohne Instruktionen war sie weder ermächtigt noch berechtigt, aber auch nicht verpflichtet, selbständig zu handeln.